



---

Beschlussvorlage (Nr. 2020-0079)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	06.07.2020

**TOP:**

Antrag auf Befreiung: Aufstellung einer Gabionenwand in Höhe von 2,0 m  
Baugrundstück: Flst. Nr. 4097: Resedaweg 3

---

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach §§ 31, 36 Baugesetzbuch zur Aufstellung einer Gabionenwand wird nur in einer Höhe von 1,80 m erteilt, weil die Gemeinde in einem Grundsatzbeschluss entschieden hat, nur noch Zaunhöhen bis 1,80 m an Eckgrundstücken und öffentlichen Straßen und Wegen als Sichtschutz zuzulassen.

---

**Sachverhalt:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach §§ 31, 36 Baugesetzbuch zur Aufstellung einer Gabionenwand wird nur in einer Höhe von 1,80 m erteilt, weil die Gemeinde in einem Grundsatzbeschluss entschieden hat, nur noch Zaunhöhen bis 1,80 m an Eckgrundstücken und öffentlichen Straßen und Wegen als Sichtschutz zuzulassen.

**Sachverhalt:**

Bauherren: Schieszl Cornelia und Reinhold, Brühl

Die Bauherren planen die Erneuerung eines Sichtschutzzaunes durch die Aufstellung einer 2,0 m hohen Gabionenwand als hintere Einfriedung des Grundstücks Resedaweg 3, Flst.Nr. 4097 auf eine Länge von 12,0 m und stellen in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schwetzinger Weg/Bäumelweg“ vom 16.06.1978. Danach sind Einfriedungen im hinteren Bereich nur bis 1,25 m Höhe zulässig.

An das Haus grenzt im hinteren Bereich der Maiblumenweg (öffentlicher Weg) an.

In ihrer Begründung für die Zaunhöhe von 2,0 m geben die Bauherren an, dass der angrenzende Maiblumenweg stark frequentiert ist und von den Anwohnern befahren wird.

Ferner wird argumentiert, dass im Resedaweg 9 in der Nachbarschaft einer Zaunhöhe in Höhe von 2,0 m über eine Länge von 20 Metern entsprochen wurde.

Dieser Befreiung (2,0 m Höhe und 17 m Länge) im Resedaweg 9 hat der Ausschuss für Technik und Umwelt am 09.02.2015 mit Stimmenmehrheit zugestimmt. Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt- hat die Befreiung mit Bescheid vom 24.04.2015 (Az.: 15010226) verfügt.

Allerdings hat in einer darauffolgenden ATU-Sitzung eine Grundsatzdiskussion über Zaunhöhen an Eckgrundstücken und öffentlichen Straßen und Wegen stattgefunden. Dabei hat man sich grundsätzlich auf zukünftige Zaunhöhen von nur noch 1,80 m Höhe an diesen Stellen verständigt.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Analog der Grundsatzentscheidung wird eine Befreiung mit einer Zaunhöhe von 1,80 m als Sichtschutz zugelassen.

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss